

Der Senator für Inneres

12. November 2015

Herr Schirmbeck

Tel. 361-9006

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.11.2015

„Auflösung der Stiftung Wohnliche Stadt“

- Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank -

A. Problem

1. Durch den beträchtlichen Rückgang der Erträge der Spielbank Bremen wurden seit Anfang 2014 keine Einnahmen aus der Spielbankabgabe für die Stiftung Wohnliche Stadt erzielt. Der Senat beschloss daher am 21.01.2014 die Finanzierung bereits zugesagter Förderprojekte in Höhe von maximal 750.000 Euro aus dem Risikofonds des Landeshaushalts. Am 3.6.2014 beschloss der Senat zudem die Verwendung von Mitteln aus der Finanzposition „Impulse für den sozialen Zusammenhalt“ und aus dem Risikofonds (Land und Stadtgemeinde) in Höhe von insgesamt 420.000 Euro in 2014 und 230.000 Euro in 2015. Da ein Anstieg der Spielbankabgabe nicht zu erwarten ist, entfallen weitere Einnahmen der Stiftung. Die Stiftung wird somit gegenstandslos, die Erfüllung ihres Stiftungszwecks unmöglich.

Im Zusammenhang mit der Bestellung von 4 Mitgliedern des Stiftungsrates am 15. September 2015 informierte der Senat über seine Absicht, die Stiftung zum 31.12.2015 aufzulösen, was nunmehr erfolgen soll.

Die Errichtung der Stiftung Wohnliche Stadt ist in § 6 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978¹ (SpielbankG) geregelt. Ferner sieht § 5 Abs. 5 SpielbankG vor, dass die dem Land Bremen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 SpielbankG verbleibenden Abgaben aus der Spielbankabgabe abzüglich der Kosten der Aufsicht (§ 4 Abs. 1 bis 4 SpielbankG) an die Stiftung Wohnliche Stadt abzuführen sind. § 6 läuft ins Leere, wenn die Stiftung aufgehoben wird. Die Vorschrift kann deshalb aus dem Gesetz herausgenommen werden. § 5 Abs. 5 SpielbankG ist dahingehend zu ändern, dass die Stiftung Wohnliche Stadt nicht mehr Empfänger einer etwaigen Spielbankabgabe ist.

2. Die Auflösung der Stiftung Wohnliche Stadt bedarf gemäß § 8 BremStiftG der Genehmigung durch den Senator für Inneres. Ist die Auflösung genehmigt, unterliegt die Stiftung von da an der Liquidation (§ 88 BGB) und ist nur noch für deren Zwecke rechtsfähig. Nach §§ 88, 48 Abs. 1 BGB bleiben zwar die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt, aus Gründen der Rechtsklarheit dürfte es sich aber emp-

¹ Brem.GBL. S. 67, SA BremR 2191-a-2, zuletzt geändert durch Art. 1 Spielbankabgaben-Neuregelungsgesetz vom 18. 12. 2012 (Brem.GBl. S. 555).

fehlen, diese ausdrücklich als Liquidatoren zu bestellen.

B. Lösung

1. Es wird vorgeschlagen, §§ 6, 7 SpielbankG ersatzlos zu streichen. Wie dargelegt, läuft § 6 SpielbankG leer, wenn die Stiftung aufgelöst wird. § 7 SpielbankG, der den Verwendungszweck der Spielbankabgabe durch die Stiftung Wohnliche Stadt vorsieht, wird durch die Auflösung der Stiftung hinfällig und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 5 Abs. 5 SpielbankG hingegen kann nicht ersatzlos gestrichen werden. Die Vorschrift sieht vor, dass die Kosten der Aufsicht (§ 4 Absatz 1 bis 4) durch die Spielbankabgabe abgedeckt werden sollen. Diese Regelung soll insoweit aufrechterhalten werden.

2. Für den Fall der Auflösung der Stiftung Wohnliche Stadt werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Rolf Facklam und Günter Block zu Liquidatoren der Stiftung Wohnliche Stadt bestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Wird die Stiftung Wohnliche Stadt nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aufgelöst, stünde diese als Empfänger einer seit Jahren nicht mehr angefallenen Zweckabgabe nicht mehr zur Verfügung.

Die Gesetzesänderung hat weder personalwirtschaftliche noch geschlechtsspezifische Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatorin für Finanzen, die Senatskanzlei sowie der Magistrat Bremerhaven wurden beteiligt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 12. November 2015 die Auflösung der Stiftung Wohnliche Stadt und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der November-Sitzung in 1. und 2. Lesung.

Für den Fall der Auflösung der Stiftung Wohnliche Stadt werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Rolf Facklam und Günter Block zu Liquidatoren der Stiftung Wohnliche Stadt bestellt.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. November 2015**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen
Spielbank**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank mit der Bitte um Beschlussfassung in der November-Sitzung in 1. und 2. Lesung.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 — 2191-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kosten der Aufsicht (§ 4 Absatz 1 bis 4) sind aus den dem Land verbleibenden Abgaben gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

§ 6 wird aufgehoben.

§ 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1

Da die Stiftung Wohnliche Stadt aufgelöst werden soll, bedarf § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank einer Anpassung. Durch den beträchtlichen Rückgang der Erträge der Spielbank Bremen wurden seit Anfang 2014 keine Einnahmen aus der Spielbankabgabe für die Stiftung Wohnliche Stadt erzielt. Der Senat beschloss daher am 21.01.2014 die Finanzierung bereits zugesagter Förderprojekte in Höhe von maximal 750.000 Euro aus dem Risikofonds des Landeshaushalts. Am 3.6.2014 beschloss der Senat zudem die Verwendung von Mitteln aus der Finanzposition „Impulse für den sozialen Zusammenhalt“ und aus dem Risikofonds (Land und Stadtgemeinde) in Höhe von insgesamt 420.000 Euro in 2014 und 230.000 Euro in 2015. Da ein Anstieg der Spielbankabgabe nicht zu erwarten ist, entfallen weitere Einnahmen der Stiftung. Die Stiftung wird somit gegenstandslos, die Erfüllung ihres Stiftungszwecks unmöglich. Mit Senatsbeschluss vom 10.11.2015 wurde die Aufhebung der Stiftung Wohnliche Stadt beschlossen.

§ 6 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (SpielbankG), der die Errichtung der Stiftung vorsieht, kann daher aus dem Gesetz gestrichen werden. § 5 Abs. 5 SpielbankG ist dahingehend zu ändern, dass die Stiftung Wohnliche Stadt nicht mehr Empfänger einer etwaigen Spielbankabgabe ist.

§§ 6 und 7 entfallen ersatzlos.